Bezugsgebühr
[illegible]
Annahme von Anzeigen: Werktags 8-6, Sonn. 8-9 Uhr Morgens, Sonntags 8, Sonn. 11-½1 Uhr Mitt. In Filialen: Gr. Kirchgasse 5 nur an Wochentagen bis 5 Uhr Nachmittags.
Die 1spaltige Grundzeile (mindestens 5 Silben) 15 Pfg., Einsendungen auf der Privatseite Zeile 30 Pfg.; Doppelzeile unterm Strich (Eingesandt) 40 Pfg. Grundzeile für Montags oder nach Festtagen 20 Pfg. (für Familiennachrichten 2c.), bes. 30 Pfg. nach besonderem Tarif.
Auswärtige Aufträge nur gegen Vorausbezahlung.
Ankündigungen nehmen sämmtliche namhafte Annoncenbureaux an. Belegblätter werden mit 10 Pfg. berechnet.
Für Rückgabe eingesandter Schriftstücke keine Verbindlichkeit.
Die Dresdner Nachrichten erscheinen täglich Morgens.

Dresdner Nachrichten

41. Jahrgang. Dresden, 1896.

Hochelegante u. praktische Anzugs- u. Ueberzieher-Stoffe | Damen-Jacket- und Mäntelstoffe.
J. Unbescheid & Söhne, Einzel-Verkauf: Schreibergasse 2.

(D. R.-P.) Thüre zu!
Vollkommenster, selbstthätiger geräuschloser Thürschliesser.
80,000 St. im Gebrauch.
Prospecte gratis u. franco.
Curt Heinsius,
Königl. Sächs. Hoflieferant,
Dresden-N.,
Kurfürstenstr., Ecke Tieckstr.
(Fernsprechamt II, Nr. 2100.)

C. Heinrich Barthel
Putz- und Modewaarenhaus
Fernsprecher I, 3890 Waisenhausstr. 30 Fernsprecher I, 3890
Eigene Filzhutfabrik – Neueste Modelle.

Ratanhiamundwasser, elegantes, bestes Mittel zur Conservirung der Zähne, Fl. 1 Mk.
Chinahaarwasser, vorzüglich gegen Ausfall der Haare, Flasche 1 Mk. 25 Pf.
Bay-Rum, zur Beseitigung von Kopfschuppen, Fl. Mk. 1,25.
Prompter Versandt nach auswärts.
Königl. Hofapotheke Dresden, Georgenthor.

Putz- und Mode-Magazin
J. M. Korschatz 6 Altmarkt 6
Hoflieferant Gegründet 1848
Stroh- und Filzhutfabrik
bietet stets nur das Neueste und Beste zu billigsten Preisen.

Winterloden-Joppen von 8 Mk., Hohenzollernmäntel von 22 Mk.,
in Lodenbekleidung grösste Auswahl am Platze. Jos. Flechtl aus Tirol, Schloss-Strasse 23, neben dem Königl. Schloss.

Nr. 328. Spiegel: Demokratische Denunziationen. Hofnachrichten. Landeskulturrath. Kolonialgesellschaft. Feronia. Gerichtsverhandlungen. Nicode-Concert. Korzaloki-Concert. | Muthmaßliche Witterung: Heiter, kalt. | **Freitag, 27. Novbr.**

Für den Monat Dezember

werden Bestellungen auf die **„Dresdner Nachrichten"** für Dresden bei unterzeichneter Geschäftsstelle zu **90 Pfennigen,** für auswärts bei den Kaiserlichen Postanstalten im Deutschen Reichsgebiete zu 92 Pfennigen, in Oesterreich-Ungarn bei den K. K. Postämtern zu 85 Kreuzern angenommen.

Geschäftsstelle der „Dresdner Nachrichten".

Demokratische Denunziationen.

Von besonderer Seite gehen uns nachfolgende Darlegungen zu, die wir nicht nur mit Rücksicht auf ihren Ursprung, sondern auch deshalb gern veröffentlichen, um der demokratischen Legendenbildung vorzubeugen, daß im Deutschen Reiche Recht und Gesetz zu Gunsten des Fürsten Bismarck gebeugt würden. Man schreibt uns:

Der Haß und die Verfolgungssucht der Kleriko-Demokratie gegen den Fürsten Bismarck hat bei der neulichen Interpellation im Reichstage wegen der Enthüllungen der „Hamburger Nachrichten" keine Befriedigung gefunden; deshalb versucht man sein Mütchen wenigstens an dem Preßorgane des Altreichskanzlers zu kühlen und zwar unter Preisgabe aller Grundsätze, die sonst für die demokratische Anschauung sakrosankt zu sein pflegen. Eines ihrer Hauptorgane, die „Frankfurter Zeitung", ruft unbekümmert um die Ergebnisse der Interpellationsdebatte wegen Landesverraths nach Polizei und Staatsanwaltschaft gegen die „Hamburger Nachrichten" und sucht diesen Verstoß gegen ihre Prinzipien mit der Berufung auf die Rechtsgleichheit zu bemänteln. Diese verlange, daß, wenn gegen die „Frankfurter Zeitung" ein Zeugnißzwangsverfahren zur Ermittelung des Urhebers der in ihren Spalten erfolgten unberechtigten Veröffentlichungen aus dem Militärbudget eingeleitet werde, auch gegen die „Hamburger Nachrichten" vorgegangen werde, welche ein viel größeres „Staatsgeheimniß" verrathen hätten.

Die Blamage, welche sich die demokratische Presse, an ihrer Spitze die „Frankfurter Zeitung", durch das Fiasko ihrer Hetzereien gegen den Fürsten Bismarck zugezogen hat, scheint ihr alle Besinnung und alles Augenmaß geraubt zu haben, sonst würde sie derartige Forderungen die ihr politisches und juristisches Judicium auf's Aeußerste bloßstellen, nicht erheben. Die behauptete Analogie zwischen der Hamburger Enthüllung und der verfrühten „Verhökerung" der Angaben aus dem Militärbudget an die „Frankfurter Zeitung" ist vollständig unhaltbar. Die „Hamburger Nachrichten" haben in keiner Weise ein Staatsgeheimniß verrathen, sie haben ganz allgemein und ohne Textanführung den Inhalt von Abmachungen kurz erwähnt, die früher zwischen Rußland und Deutschland bestanden haben, aber nicht mehr bestehen und schon deshalb nicht mehr „verrathen" werden konnten. Ein Vertrag, der zu irgend einer Zeit einmal zwischen zwei Staaten bestanden hat, jedoch nicht erneuert worden, sondern erloschen ist, hört mit dem Momente seines Erlöschens auf, „Staatsgeheimniß" zu sein, auch wenn seine Geheimhaltung zwischen den Kontrahenten verabredet war. Er wird dann geschichtliches Material, von dem Jedermann, wenn er Kenntniß davon hat, straflos Gebrauch machen kann, einerlei, ob die beiden betheiligten Regierungen nach Ablauf des Vertragsverhältnisses sich gegenseitig von der Geheimhaltung ausdrücklich entbunden haben oder nicht. Im anderen Falle würde eine Strafbarkeit der Publikation auch nach 50 oder 100 Jahren ebenso vorliegen wie heute; die Geschichtsforschung würde gehindert werden und der Widersinn würde vollkommen sein. Es liegt auf der Hand, daß der „Reichsanzeiger" in seinen bekannten Erklärungen gegen die „Hamburger Nachrichten" und ebenso der Reichskanzler in seiner Beantwortung der Interpellation Hompesch die Fiktion des „Staatsgeheimnisses" nur deshalb aufrecht erhalten haben, um damit ihre Weigerung, auf Punkt 2 der Interpellation, betreffend die Gründe, aus denen die Erneuerung des Vertrags von deutscher Seite abgelehnt worden ist, mit Anstand decken zu können. Bedürfte es für die Richtigkeit dieser Auffassung noch eines Beweises, so würde er dadurch erbracht sein, daß weder Fürst Hohenlohe noch Herr v. Marschall auch nur mit einer Silbe von einem „Verrath" gesprochen haben, der durch die Enthüllungen der „Hamburger Nachrichten" verübt worden sei, was sonst kaum vermieden worden wäre.

Auf die sonstigen Verschiedenheiten politischer und moralischer Natur, die zwischen den Veröffentlichungen der „Hamburger Nachrichten" und der „Frankfurter Zeitung" obwalten, näher einzugehen, wäre geschmacklos und eine Beleidigung gegen den Fürsten Bismarck. Der Altreichskanzler hat — das stellt sich immer deutlicher heraus — durch seine Mittheilung dem Vaterlande einen großen Dienst geleistet, und es wird nicht seine Schuld sein, wenn sein Zweck, den Franzosen Wasser in ihren russischen Wein zu gießen und eine Wiederannäherung der deutschen Politik an England zu verhindern, in Bezug auf letzteren Punkt nur unvollkommen erreicht wird, was leider nach der Andeutung im Londoner „Standard", wenn sie zutrifft, nicht außerhalb des Bereichs der Möglichkeit liegt. Bei der Veröffentlichung des Frankfurter Blattes über den Militär-Etat aber handelt es sich um weiter garnichts, als um einen von der Redaktion begünstigten Bruch des Amtsgeheimnisses durch einen gewissenlosen oder geldgierigen Beamten, und die Unverschämtheit der Parallele, die das Frankfurter Blatt zwischen seiner Enthüllung und der der „Hamburger Nachrichten" in juristischer Hinsicht zieht, wird dadurch nur um so größer.

Selbstverständlich ist es auch inhaltsloses und lächerliches Gerede, wenn die „Frankfurter Zeitung" sich so anstellt, als ob es nur von ihr abhinge, die Hamburger Staatsanwaltschaft zum Einschreiten gegen die „Hamburger Nachrichten" wegen Landesverraths auf Grund des § 92 des Strafgesetzbuchs zu nöthigen. Erstens scheidet der angezogene Strafparagraph gegenüber der Hamburger Veröffentlichung, selbst wenn sie ein Staatsgeheimniß preisgegeben hätte, — was, wie wir oben nachgewiesen haben, nicht der Fall gewesen ist — von der Anwendung schon deshalb aus, weil er nur die Veröffentlichung solcher Nachrichten unter Strafe stellt, „deren Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaats erforderlich ist." Daß dieses objektive Requisit der Strafverfolgung bei den Hamburger Enthüllungen vorgelegen habe, ist aber weder an sich, noch nach den entsprechenden Erklärungen des Reichskanzlers und des Staatssekretärs des Auswärtigen Amtes zu behaupten, und wenn etwas auf dieser Welt sicher ist, so ist es die Ablehnung der Hamburger Staatsanwaltschaft, auf die Denunziation der „Frankfurter Zeitung" hin gegen die „Hamburger Nachrichten" oder den Urheber der von denselben gemachten Enthüllungen die Strafverfolgung einzuleiten. Die Hamburger Staatsanwaltschaft wird sich nach den Ergebnissen der Reichstags-Verhandlungen und nach allen sonstigen vernünftigen Erwägungen hüten, der „Frankfurter Zeitung" zu Willen zu sein und sich nachträglich an dem Fiasko zu betheiligen, das die demokratische Hetze gegen den Fürsten Bismarck erlitten hat. Es ist auch absolut nicht ersichtlich, auf welches staatliche Interesse sich die Hamburger Staatsanwaltschaft materiell stützen könnte, wenn sie der Denunziation der „Frankfurter Zeitung" stattgeben wollte. Wir wissen nicht, ob die Hamburger Staatsanwaltschaft mit uns den Fürsten Bismarck für den kompetentesten Beurtheiler der Frage hält, welche Nachrichten über vergangene diplomatische Abmachungen im Interesse des Reiches oder eines Bundesstaats geheim zu halten sind und welche nicht, jedenfalls sind die Erklärungen, welche die jetzigen leitenden Minister im Reiche bezüglich der Hamburger Veröffentlichungen abgegeben haben, derart, daß kein Staatsanwalt es sich auch nur im Traume einfallen lassen kann, eine Strafverfolgung wegen jener Enthüllungen einzuleiten. Wenn aber die „Frankfurter Zeitung" glaubt, daß die Hamburger Staatsanwaltschaft, einerlei ob sie wolle oder nicht, gegen die „Hamburger Nachrichten" einschreiten müsse, wenn ihr der Thatbestand von irgend einer Seite unterbreitet würde, so ist das der Gipfel strafrechtlicher Ignoranz. Die deutsche Strafprozeßordnung recipirt zwar in ihrem § 152 allerdings das sogenannte Loyalitätsprinzip d. h. sie verpflichtet die Staatsanwaltschaft als Organ des staatlichen Strafklagerechts, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, soweit nicht gesetzlich ein Anderes bestimmt ist, aber doch nur insoweit, als „zureichende thatsächliche Anhaltspunkte vorliegen". Diese Forderung ist im Hamburger Falle, wie wir gezeigt haben, in keiner Weise erfüllt und außerdem übersieht das Frankfurter Blatt noch Zweierlei. Die Staatsanwaltschaft hat bei jeder eingehenden Denunziation zunächst zu prüfen, ob die Sache zur Erhebung der öffentlichen Klage angethan ist, und nur wenn sie diese Frage bejaht, muß die Anklage erfolgen. Die Entscheidung dieser Frage ist ganz in ihr Ermessen gestellt, schon deshalb, weil es nicht Aufgabe der Staatsanwaltschaft sein kann, unbegründete oder doch voraussichtlich erfolglose Klagen zu erheben. Entscheidend aber ist, daß die für die Erhebung der öffentlichen Klage zuständigen Beamten der Staatsanwaltschaft, wie überall in ihren dienstlichen Funktionen, so auch hier an die Anweisungen ihrer Vorgesetzten gebunden sind. Sie haben sowohl der Anweisung, eine Klage zu erheben, wie auch der, eine Anklage nicht zu erheben, unbedingt Folge zu leisten. Es steht der Landesjustizverwaltung zu, die Erhebung der öffentlichen Klage im einzelnen Falle zu untersagen, wodurch die zuständige Staatsanwaltschaft von ihrer Verantwortlichkeit befreit wird, die dann der Landesjustizverwaltung zufällt. Die Hamburger Staatsanwaltschaft ist also nicht nur in keiner Weise verpflichtet, auf Denunziationen der „Frankfurter Zeitung" hin gegen die „Hamburger Nachrichten" Klage zu erheben, sie braucht es nicht nur nicht, sondern es kann ihr sogar direkt von „oben" verboten werden. Glaubt das Frankfurter Demokratenblatt in der That, daß sich die Justizbehörde eines deutschen Bundesstaats dazu hergeben wird, die dubiöse Sache der „Frankfurter Zeitung" gegen den Gründer des Deutschen Reiches zu führen? Auch von Gerichtswegen kann die Staatsanwaltschaft nicht auf Grund der §§ 170 bis 173 der Strafprozeßordnung zur Erhebung der Klage genöthigt werden, da kein „Verletzter" im Sinne dieser Paragraphen vorhanden ist; abgesehen davon, daß sich die Hamburger Gerichte ebensowenig zum Vollstrecker des Hasses der „Frankfurter Zeitung" gegen den Fürsten Bismarck hergeben werden wie die Hamburger Staatsanwaltschaft.

Die Drohung der „Frankfurter Zeitung" ist mithin vollständig gegenstandslos und hinfällig; sie erfolgt vielleicht sogar wider bessere Einsicht in der demagogischen Absicht, im deutschen Volke durch falsche Darstellung die Ansicht zu verbreiten, daß von deutschen Richtern und Staatsanwälten das Recht zu Gunsten des Fürsten Bismarck gebeugt werde.

Fernschreib- und Fernsprech-Berichte vom 26. Novbr.

Berlin. Reichstag. Auf der Tagesordnung stehen die beiden sozialdemokratischen Interpellationen, betr. die russische Zollbehandlung seiner Lederwaaren und betr. die Kommunalbesteuerung der Konsumvereine im Königreiche Sachsen. — Staatssekretär v. Bötticher lehnt mit Rücksicht auf die schwebenden deutsch-russischen Verhandlungen über Zollfragen die Beantwortung der ersten Interpellation ab. — Die zweite Interpellation wird vom Abg. Bebel begründet, der die Kommunalbesteuerung des Umsatzes der Konsumvereine als gesetzwidrig darstellt. Trotzdem würden die Gemeinden von den Amtshauptleuten direkt aufgefordert, die Konsumvereine scharfen Umsatzsteuern zu unterwerfen. Skandalöser Weise lasse man das, was aus den Konsumvereinen geradezu räuberischer Weise herausgepreßt werde, den Grundbesitzern zu Gute kommen, indem man ihnen die Grundsteuer bis zu 25 Prozent herabsetze. Belastet würden durch diese Umsatzsteuer in erster Linie die Arbeiter Sachsens, mit ihrem ausgedehnten Konsumvereinsbetriebe. Dieses Vorgehen der sächsischen Regierung decke sich allerdings mit dem Gesammtverhalten dieser Regierung gegen die Arbeiter: Vernichtung ihres Koalitionsrechts, Schmälerung ihres Wahlrechts u. s. w. Daß in den Konsumvereinen so viel Sozialdemokraten wären, das sei so auch der eigentliche Grund der außerordentlichen Besteuerung der Konsumvereine. Dabei habe die sozialdemokratische Partei als solche sich niemals für derartige Associationen erwärmt, weil sie meint, daß die Arbeiter, welche wegen ihrer Betheiligung an Konsumvereinen an Ausgaben sparen, auch mit niedrigeren Löhnen vorlieb nehmen. Gleichwohl dürfe der Staat, wenn sich nun einmal solche Institutionen bilden, dieselben nimmermehr schädigen zum Nachtheil der einzelnen Theilnehmer, der Arbeiter. — Staatssekretär v. Bötticher: Der Reichskanzler hat wohl Kenntniß von einem Beschlusse der 2. sächsischen Kammer, aber nicht von den Folgen desselben in Sachsen. Der Vorredner bestreitet den Gemeinden das Recht, die Genossenschaften zu besteuern; da bin ich doch anderer Ansicht. Das Genossenschaftsgesetz verbietet an keiner Stelle eine solche Besteuerung, die Gewerbeordnung aber gestattet ausdrücklich staatliche und kommunale Gewerbesteuern. Haben also die von den Interpellanten angefochtenen Steuern die Natur einer Gewerbesteuer, dann werden alle Juristen darüber einig sein, daß sie durch die Gewerbeordnung gestattet sind; darüber aber, ob die betreffenden Steuern in Sachsen den Charakter einer Gewerbesteuer haben — und darum allein handelt es sich —, darüber bitte ich den Präsidenten dem sächsischen Herrn Kommissar das Wort zu geben. — Sächsischer Regierungskommissar Fischer: Ich kann nicht auf die Frage der großkapitalistischen Entwickelung eingehen. Es ist richtig, daß die sächsische Kammer einen Beschluß gefaßt hat, wie er in der Interpellation angeführt ist. Dieser Beschluß hat seine Vorgeschichte, aus der allein er richtig verstanden werden kann. Es waren Petitionen eingegangen, von denen die Einen wünschten, die Konsumvereine sollten voll besteuert werden, während die Anderen sich darüber beklagten, daß die kapitalistischen Vereinigungen viel zu wenig besteuert seien. Diese Petitionen führten zu einem Antrage auf eine 3prozentige Steuererhebung von diesen Vereinigungen. Die der Regierung nicht freundlich gesinnten Kreise stellen es nun so dar, als wären wir mit Freuden darauf eingegangen, den Konsumvereinen etwas auszuwischen. Wie niedrig denkt man doch von der sächsischen Regierung! (Lachen links.) Ich verstehe, daß der Abg. Bebel gleich mit den Worten bei der Hand war, die Regierung wolle den Konsumvereinen an das Leben gehen, was aber keineswegs der Fall war. Die sächsische Regierung hat stets den Konsumvereinen wohlwollendes Interesse entgegengebracht. Freilich werden die Vortheile der Konsumvereine vielfach überschätzt, das hat selbst ein Kenner, der den Konsumvereinen selbst angehört, zugegeben. Jener Beschluß der 2. Kammer kam nur wegen der Kürze der Zeit nicht mehr an die 1. Kammer. Die Regierung selbst hat zu der Frage durchaus keine Stellung genommen, sie mußte aber diese Verordnung erlassen. Daß man durch diese Verordnung die Gemeinden habe veranlassen wollen, nun gleich zu einer Umsatzsteuer zu greifen, ist nicht richtig. Wenn der „Vorwärts" sich übrigens rühmt, die Verordnung sei eine geheime gewesen und durch einen günstigen Wind auf seinen Redaktionstisch geweht worden, so kann ich erklären, daß die Verordnung schon vorher in Zeitschriften veröffentlicht und sogar in Stadtverordneten-Versammlungen besprochen worden ist. Die Gemeinden können nie auf Beschluß der Oberbehörde gezwungen werden, eine neue Steuer einzuführen, sie beschließen selbstständig. Das Ministerium hat auch eine Beschwerde geprüft, ob eine solche Sonadersteuer mit der Reichsgesetzgebung in Widerspruch stehe und ist zu dem Ergebniß gekommen, daß das nicht der Fall ist. In dem § 7, Absatz 6 der Gewerbeordnung wird ausdrücklich ausgesprochen, daß Staat und Gemeinde das Recht haben, Gewerbesteuern zu erheben. Es sind so auch thatsächlich Gewerbesteuern nach dem Erlaß der Gewerbesteuer forterhoben und neu eingeführt worden, ohne daß dagegen Einwendungen erhoben worden wären. Eine so hohe Besteuerung der Konsumvereine, die ihren Bestand unmöglich machte, würde, wenn auch nicht dem Worte, so doch dem Geiste der Gewerbeordnung widersprechen. Von einer mäßigen Umsatzsteuer (Rufe bei den Sozialdemokraten: mäßige!) ist eine solche Wirkung nicht zu befürchten. Einzelne Konsumvereine gaben 20 bis 24 Prozent (Rufe bei den Sozialdemokraten: Andere gaben 4 Prozent!), ein Konsumverein hat sich sogar freiwillig bereit erklärt, seiner Gemeinde eine Umsatzsteuer von 2 Prozent zu zahlen. Das Ministerium hat, um die Wirkung einer Umsatzsteuer auf die Konsumvereine festzustellen, die Kreishauptmannschaften zur Aeußerung aufgefordert. Gegenwärtig kann man von der Sache nur sagen: non liquet. Man muß abwarten, welche Entschließungen die Regierung auf Grund der eingeforderten Gutachten treffen wird. Das Haus kann überzeugt sein, daß das Ministerium die volkswirthschaftliche Bedeutung der Konsumvereine dabei würdigen, aber auch den Auswüchsen der Konsumvereine mit allen Mitteln entgegentreten wird. Daß die sächsische Regierung dem Reiche geben wird, was ihm gebührt, darüber braucht man sich zur Zeit den Kopf an der sächsischen Regierung nicht zu zerbrechen. — Abg. Fuchs (Centr.) erklärt, seine Freunde seien mit ihm der Ansicht, daß die Umsatzsteuern auf die Konsumvereine zulässig seien, nur dann sei das nicht der Fall, wenn man der Steuer eine geradezu prohibitive Höhe gebe. Was die Konsumvereine an sich anlange, so sei die

Pfund's sterilisirte Kindermilch. Dresdner Molkerei Gebr. Pfund, Bautzner Str. 79. Trockenfütterung.